

**DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT
BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER
INTERNATIONALEN SICHERHEIT²⁶⁴**

Beschlüsse

Auf seiner 6705. Sitzung am 19. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Armeniens, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Irans (Islamische Republik), Japans, Kirgisislands, Liechtensteins, Luxemburgs, Mauritius', Mexikos, Nepals, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Salomonen, der Schweiz und Sri Lankas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften (S/2011/634)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁵:

„Der Sicherheitsrat erkennt die Notwendigkeit an, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit allgemein einzuhalten und anzuwenden, und betont, dass er der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit als unverzichtbares Element der friedlichen Koexistenz und der Verhütung bewaffneter Konflikte grundlegende Bedeutung beimisst.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zum Völkerrecht und zur Charta der Vereinten Nationen sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, als wesentliche Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, die so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat tritt für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ein, die von ihm aktiv unterstützt wird, und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen. Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit. Zu diesem Zweck fordert der Rat die Staaten auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Verwüstung und das Leid, die durch bewaffnete Konflikte verursacht werden, und unterstreicht die Notwendigkeit, Konflikte zu verhüten und dort, wo sie bereits ausgebrochen sind, den Frieden und die Sicherheit wiederherzustellen. Der Rat erkennt an, dass der politische Wille und die konzertierten Anstrengungen der nationalen Regierungen wie auch der internatio-

²⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁶⁵ S/PRST/2012/1.

nenalen Gemeinschaft entscheidend für die Verhütung von Konflikten und die erfolgreiche Wiederherstellung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit sind.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Lage der Schwächsten in den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gesellschaften, namentlich der Frauen und Kinder sowie anderer schutzbedürftiger Gruppen und der Vertriebenen. Der Rat bekundet seine besondere Besorgnis über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konfliktsituationen und erinnert in dieser Hinsicht an Resolution 1325 (2000) und andere einschlägige Resolutionen.

Der Rat bekräftigt, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit und Justiz beruht. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig die nationale Eigenverantwortung bei den Tätigkeiten zur Rechtsstaatsförderung ist, mit denen zugängliche und den Bedürfnissen der Bürger entsprechende Justiz- und Sicherheitsinstitutionen gestärkt und der soziale Zusammenhalt und der wirtschaftliche Wohlstand gefördert werden. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von den Initiativen, die einige von einem Konflikt betroffene Länder ergreifen, um dazu beizutragen, die nationale Eigenverantwortung bei den Tätigkeiten zur Rechtsstaatsförderung zu gewährleisten und die Qualität der Unterstützung für diese Länder zu verbessern.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es verstärkter Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau in den Justiz- und Sicherheitsinstitutionen bedarf, insbesondere in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafvollzug. In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die von einem Konflikt betroffenen Länder zum wirksamen Aufbau der Kapazitäten der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen auf ein breites Spektrum einschlägiger Fachkenntnisse, insbesondere aus den Entwicklungsländern, zugreifen können.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit im Rahmen ihres jeweiligen Mandats unternehmen, und befürwortet weitere Anstrengungen zur Gewährleistung einer stärkeren Koordinierung und Kohärenz bei den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in von einem Konflikt betroffenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die mit bestimmten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit verbundenen Rollen und Aufgaben im Sy8(im)lichtiz-4.8gd ä7(e)-1.9(1ei)4-4.8(t)6 imNat

Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erneut auf, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu